AGB der uTraxx AG (uTraxx) zu Nutzung und Wartung von uTraxx-Software

1. Lieferung und Wartung der Software

Unter Vertrag versteht sich die unterzeichnete Kaufvereinbarung bzw. Mietvereinbarung zu den uTraxx-Softwarelizenzen. Kunde bezeichnet die im Vertrag bezeichnete Käuferschaft.

Die uTraxx verpflichtet sich gemäß diesem Vertrag zur **Bereitstellung bzw. Lieferung und Wartung** der der im Vertrag aufgeführten Programme (Software/Programme). Die Wartungsverpflichtung der uTraxx geht dahin, die Software in einem betriebstüchtigen Zustand zu halten oder wieder in einen solchen zu versetzen.

2. Wartungsleistungen

- **Zugang zu allen für die lizenzierten Module verfügbaren uTraxx Versionen und Assistenten und Bereitstellung von Updates (Updates sind neuere Versionen der lizenzierten Module).**
- Vorbeugende Wartung nach Planung der uTraxx in Anpassung an die konkreten Erfordernisse der einzelnen Programme. Störungsbehebung von Programmen, Fehlerbehebung dokumentierter Fehler nach §5, und unentgeltliches Auswechseln nicht mehr verwendungsfähiger Programmteile zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Programme.
- Telefonische oder elektronische Auskunftsdienste während Bürozeiten bei Systemstörungen, die auf gelieferte Standardsoftware der uTraxx zurückzuführen sind.
- Zugang zur Supportseite der uTraxx Internetseite, sofern verfügbar.
- Kundenanspruch zum jederzeitigen kostenlosen Bezug von Upgrades (Programmerweiterungen, zusätzliche Module, zusätzliche Anwender), sofern diese mit dem installierten System kompatibel und lauffähig sind. Dies bedingt eine Neuauflage dieses Wartungsvertrags mit dem Nachtrag der zusätzlich bezogenen Module und der entsprechenden Wartungs- und Lizenzanpassung.
- Kundenanspruch zum jederzeitigen Entfernen von nicht mehr benötigten Zusatzmodulen bzw. Reduktion der Anwenderlizenzen. Dies bedingt eine Neuauflage dieses Wartungsvertrags mit dem Nachtrag der entfernten Zusatzmodule und der entsprechenden Wartungsanpassung. Basismodule können nicht entfernt werden.

Die unter diesem Absatz aufgeführten Wartungsleistungen sind durch die Wartungsgebühren abgedeckt, und sind ausschließlich auf von der uTraxx entwickelte und/oder gelieferte Software beschränkt.

3. Separate Verrechnung erfolgt für:

Grundsätzlich sind alle beim oder für den Kunden durchgeführte Arbeiten verrechnungspflichtig, insbesondere:

- Implementierung
- Installationsarbeiten
- Lieferung von Daten und Programmen
- Instruktionen
- Implementierung
- Beratung
- Besprechungen/Sitzungen
- Alle Auskunftsdienste außer §1
- Programm- und Formularanpassungen
- Dateneingaben
- Datenimport
- Verträglichkeitsprüfungen
- Installationen von Updates/Upgrades
- Datenbank Revisionen und Restrukturierungen
- Betriebssystemumstellungen
- Hardwareumstellungen
- Erstellen und Anpassen von Berichten
- Inspektion oder Wartung von Fremdsoftware
- Änderungen an Software, die nicht von der UTraxx geliefert worden sind.
- Wartungsarbeiten aufgrund höherer Gewalt, an oder für vom Kunden gestellten Peripherie, Umgebungs- und Betriebssystemkonfiguration, Betriebssysteme, veränderte Betriebsumgebung, Umzug des Kunden, sowie wiederholte Bedienungsfehler und durch klimatische, elektrostatische, thermische Einflüsse bedingte Störungen, sowie aller anderen Maßnahmen oder Störungen.
- Die Generalüberholung/Austausch der Software (=komplett neue Generation) ist durch den Vertrag nicht zwingend gedeckt.
- Mehrkosten für Änderungen von Anforderungen
- Alle anderen, nicht explizit aufgeführten Arbeiten

Die unter diesem Absatz enthaltenen Arbeiten sind vom Kunden separat zu vergüten. Dabei gilt, soweit nicht anders geregelt während der Einführung, ein im Vertrag vereinbarter Software-Wartungs-Stundenansatz pro Stunde (Reisezeit gilt als Arbeitszeit.). Für ganze Tage gilt ein vereinbarter Ansatz, inkl. Fahrtzeit bei früher Anreise am gleichen Tag; die Anreise am Vortag bzw. Abreise am Folgetag hingegen ist kostenpflichtig. Diese Ansätze gelten montags bis freitags für normale Bürozeiten zwischen 8.00 und 18.00 Uhr. Die Arbeiten außerhalb der Bürozeit sind unter der Woche um 25%, am Wochenende oder Feiertagen um 50%, und Nachtarbeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr generell um 100% erhöht. Fahrtkosten sind für den zurückgelegten Kilometer gemäß einem aktuellen und marktüblichen Ansatz pro km zu vergüten. Alternativ sind die Kosten für die Benutzung des öffentlichen Verkehrs (Bus, Bahn, Flug). Taxi-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten während der Reise vom Kunden zu tragen. Lieferungskosten (Fracht, Eilsendungen, Paketdienste, Postsendungen, elektronische Übermittlungen etc.) gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden. Auf alle Ansätze ist die jeweilige gesetzliche Steuer zuzurechnen.

4. Wartungsbereitschaft

Die Wartungsbereitschaft der uTraxx gilt während der Werktage von Montag bis Freitag zu den üblichen Bürozeiten (8-17 Uhr). Störungsmeldungen werden während dieser Zeiten telefonisch oder über das uTraxx-Ticketing entgegengenommen. Außerhalb dieser Bürozeiten stehen mobile Notfallnummern zu den unter §3 erwähnten Ansätzen zur Verfügung. Störungen werden auf dem schnellstmöglichen Weg nach Prioritäten der Störungsbehinderung abgehandelt.

5. Kundenmitwirkung / Abnahme / Eigentum

Bei Lizenzkauf und Installation auf Servern des Kunden:

- Der Kunde ist für die Bereitstellung von Ausweichdatenträgern und Datensicherung sowie für Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der gespeicherten Daten vor Zerstörung, Überschreibung oder Missbrauch, und für die Verfügbarkeit von Ersatzdaten selbst verantwortlich. Der Kunde gewährt der uTraxx zu Wartungszwecken den jederzeitigen unbeschränkten Zugang zu den Anlagen und stellt genügend Raum zur Vornahme der Wartungsarbeiten vor Ort zur Verfügung. Für den Online-Support-Zugriff erlaubt der Kunde uTraxx die entsprechende Installation vorzunehmen, über automatischen Rückruf oder Internetzugang.

- Der Kunde verpflichtet sich, neu ausgelieferte Programme, Updates und Upgrades vor der Inbetriebnahme auf seinen Anlagen auf Ihre Einsatztauglichkeit zu testen.

Der Kunde hat bei Programmänderungen eine Testpflicht vor Inbetriebnahme. Stellt der Kunde während dieser Tests oder während des Produktiveinsatzes Fehler in der Software fest, dokumentiert er deren Entstehung und die Auswirkungen so ausführlich, dass diese von uTraxx auf den uTraxx Computeranlagen nachvollzogen und behoben werden können.

Durch uTraxx vorzunehmende kundenspezifische Anpassungen werden vom Kunden vorgängig ausführlich dokumentiert. Solche Kundenanforderungen müssen vertraglich festgehalten sein. Falls keine Abnahme vereinbart ist, gilt die Software mit der Lieferung als abgenommen. Falls eine Abnahme notwendig und vereinbart ist, erfolgt diese einzeln pro Anforderung. Der Kunde ist zur Abnahme innerhalb von 14 Tagen nach Bereitschaftsanzeige verpflichtet, außer die unten aufgeführten Testkriterien seien nicht erreicht und die Mängel vom Kunden ausreichend und nach-

vollziehbar dokumentiert. Erfolgt die Abnahme unter vorstehenden Bedingungen nicht innerhalb dieses Zeitraums, gilt die entsprechende Anforderung automatisch als abgenommen.

Abnahmekriterien:

- Kein schwerwiegender Fehler, welcher den Einsatz der Software objektiv gänzlich verunmöglicht.
- Nicht mehr als 10 objektiv schwere Fehler, welche den Einsatz der Software nicht gänzlich verunmöglichen.
- Fehler, welche im Rahmen der Wartung behoben werden, oder Fehler, welche mittels einer Umgehung (Workaround) verhindert werden können, verhindern die Abnahme nicht, oder werden zur Lösung nach Abnahme terminiert, oder als mögliche Wünsche (nice-to-have) bzw. vernachlässigbare Fehler weggelassen.

Als **objektive** Beurteilung ist vereinbart, dass ein unabhängiger Experte zum gleichen Schluss kommen würde.

Die produktive Inbetriebnahme gilt als Abnahme, Sondervereinbarungen bei gestaffelter Einführung ausgenommen.

Die durch diesen Vertrag gelieferten Programme sind und bleiben Eigentum von uTraxx. Jede Weitergabe, Veräußerung oder Lizenzvergabe durch den Kunden, von gelieferten oder mittels dieser Software erstellten Programmen, ist ausgeschlossen.

Erweist sich die Zusammenarbeit mit einem Mitarbeiter als schwierig und behindernd, haben die Parteien das Recht, einen Austausch des Mitarbeiters zu verlangen.

6. Miet- und Wartungsgebühren

Die Miet- und Wartungsgebühren ergeben sich aus dem Vertrag. Sie gelten zur Zeit des Vertragsabschlusses. uTraxx kann diese Gebühren ohne vorgängige Mitteilung an den Kunden jährlich an den jeweils gültigen amtlichen Teuerungsindex des Landes anpassen, wo sich die Software im Einsatz befindet; dasselbe gilt auch für die Kostensätze für Leistungen. uTraxx ist berechtigt, bei Nutzungsänderungen, zusätzlichen Anwendern, zusätzlichen Software-Modulen oder zusätzlicher Hardware die Wartungsgebühr proportional zu erhöhen. Ändern sich die Miet- oder Wartungsgebühren aus anderen Gründen, teilt uTraxx dies dem Kunden unter Wahrung der Kündigungsfristen vorab mit.

Bei Lizenzkauf und Installation auf Servern des Kunden:

- Werden die Programme nicht regelmäßig auf den letzten Stand gebracht (keine Update Installationen), erhöhen sich für das 6. und 7. Betriebsjahr der Software, gerechnet ab letztem Updatedatum, die Wartungsgebühr um 15%, ab dem 8. Betriebsjahr um 50%, von der zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebühr.

7. Zahlungsbedingungen

Die Miet- bzw. Wartungsgebühr wird im Voraus eines jeden Monats (bei monatlichen Gebühren) oder Jahres (bei jährlichen Gebühren) fällig. Bei Miete werden die Gebühren mit der Installation fällig, bei Wartung mit Nutzung der Software. Abzüge an den Gebühren sind nicht zulässig. Zusätzliche Leistungen gemäß §3 werden nach Leistungserbringung am Ende des Monats fakturiert. Die Zahlungsfrist ergibt sich aus dem Vertrag, zzgl. der gesetzlichen Steuern. Hält der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht ein, hat uTraxx das Recht, vom Fälligkeitstag an einen Verzugszins von 5% pro Jahr in Rechnung zu stellen. uTraxx ist berechtigt, während des Verzuges des Kunden die Wartungsdienste zu suspendieren. Eine Verrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen von uTraxx wird ausgeschlossen. Erfolgt eine Vertragsbeendigung aus Gründen, die der Kunde zu verantworten hat, fallen bereits vorausbezahlte Gebühren des Kunden automatisch an die uTraxx.

8. Vertragsdauer und Kündigung

Vertragsdauer bei Miete:

- Die Vertragsdauer für Miete beträgt grundsätzlich 12 Monate, und ist danach unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist jederzeit mittels eingeschriebenen Briefs kündbar. Bei Beendigung des Vertrags erhält der Kunde auf Verlangen eine Datensicherung, ohne Programme.

Vertragsdauer bei Lizenzen und Wartung:

- Die Vertragsdauer bei Lizenzen und Wartung beträgt grundsätzlich 36 Monate ab Vertragsabschluss, und verlängert sich danach jährlich automatisch um jeweils 12 Monate, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf von einer Partei mit eingeschriebenem Brief gekündigt wird.

Ist der Kunde mit schriftlich angekündigten Preiserhöhungen gemäß §6 nicht einverstanden, kann er den Vertrag unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten auf den nächsten möglichen Termin kündigen.

uTraxx hat das Recht zur sofortigen Vertragskündigung, wenn festgestellt wird, dass ohne Zustimmung von der uTraxx an der Software missbräuchliche Änderungen vorgenommen worden sind, oder Änderungen festgestellt werden, welche die Lizenzvereinbarung zur Nutzung dieser Software verletzen. Geht das Gesellschaftskapital des Kunden in fremde Hände, und stellt dies eine veränderte Wettbewerbsbedingung für uTraxx dar, wird die Übertragung der Lizenz auf andere Unternehmen der neuen Eigentümerin neu verhandelt. Verletzt der Kunde Vertragsbestimmungen, gerät er in Verzug, wird er zahlungsunfähig oder fällt er in Konkurs, so ist die uTraxx zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt. Der Wartungsvertrag erlischt automatisch, wenn das Benützungsrecht des Kunden am Lizenzgegenstand erloschen ist.

9. Vertragsbeendigung bei Lizenzkauf und Wartung

Nur bei Lizenzkauf: Wird der Wartungsvertrag beendigt, vorzeitig beendigt oder nicht mehr erneuert, wird die im Vertrag definierte Software in einen definitiven Zustand versetzt, der die zeitliche unbegrenzte Weiternutzung der Software garantiert. Ausgeschlossen davon sind die FLO Programmiersprache, Design-Werkzeuge, Datenbankrevisions-Werkzeuge, und die Update- und Upgrade-Funktionen der Software. Alle anderen Funktionen für den täglichen Einsatz bleiben unverändert erhalten. Die installierten Programme gehen damit nicht ins Eigentum des Kunden über. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, die FLO Programmiersprache, Design-Werkzeuge, Datenbankrevisions-Werkzeuge sowie eine Entwicklerlizenz der Datenbank zum Vertragsende im unbeschränkten Nutzungsrecht zu erwerben. Maßgebend sind die dann gültigen Preise dieser Produkte. Die damit getätigten Weiterentwicklungen dürfen ausschließlich nur für die in diesem Vertrag aufgeführten Programmmodule und für den in diesem Vertrag bezeichneten Kunden verwendet werden, jede Verbreitung und Veräußerung ist ausgeschlossen. Bei Verletzung dieser Bestimmung haftet der Kunde für den entstehenden Schaden in unbegrenztem Umfang.

10. Geheimhaltung, Haftung

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Geheimhaltung des in Verbindung mit diesem Vertrag vermittelten Wissens. Bei Verletzung dieser Bestimmung ist die verletzende Partei haftbar. Der Kunde garantiert, die aus diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Programme sowie das dadurch vermittelte Wissen für die im Vertrag aufgeführten Module nur im eigenen Unternehmen einzusetzen. Die Parteien haften für alle aus der Verletzung dieser Bestimmung resultierenden Schäden nach Feststellung und Festsetzung eines ordentlichen Gerichts. Übergibt der Kunde eigene Arbeiten an den aufgeführten Modulen an Dritte, so überbindet er diese Pflicht an diese und haftet auch hierfür. Die uTraxx verpflichtet sich, die Wartungsarbeiten gemäß diesem Vertrag sorgfältig auszuführen. uTraxx haftet für die im Vertag aufgeführte Software im gesetzlichen Rahmen der Gewährleistung. Eine weitere Haftung für irgendwelche Folgeschäden durch Einführung oder Einsatz der im Vertrag aufgeführter Software ist ausgeschlossen.

11. Ausführung

Die Leistungen aus diesem Vertag werden mit Rechten und Pflichten durch uTraxx oder bei Kapazitätsengpässen einen durch uTraxx beauftragten und qualifizierten Partner ausgeführt.

12. Weitere Bestimmungen

Unstimmigkeiten aus diesem Vertrag teilen sich die Parteien mit, in schweren Fällen mit eingeschriebenem Brief. Es wird in jedem Fall versucht, eine Einigung zu finden, notfalls durch Vermittlung einer Schlichtungsstelle, bevor rechtliche Schritte eingeleitet werden.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten sich Teile dieses Vertrags als rechtsungültig erweisen, werden diese mit einem rechtsgültigen, sinngemäßen Artikel ersetzt. Gerichtsstand ist Vogelsang AG. Anwendbar ist schweizer Recht.